

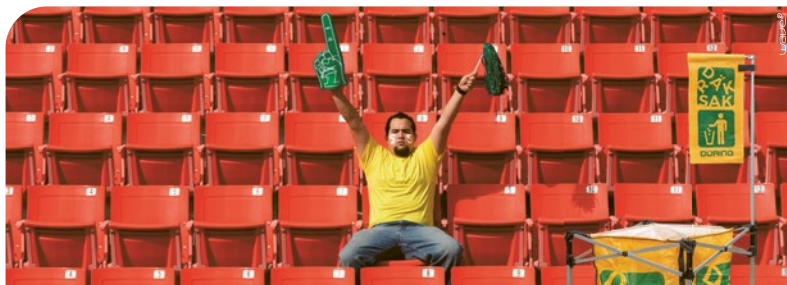
LUZERNER KANTONSBLATT

2/2023

14. Januar 2023

DRAKSAK

WIR ENTSORGEN. NATÜRLICH.



WIR SIND ALLZEIT BEREIT.
FÜR IHREN EVENT VON HEUTE
UND MORGEN.

DÜRING AG EBIKON

Ronmatte 9 | CH-6030 Ebikon | Telefon 041 445 12 12
info@duering.ch | duering.ch



DÜRING



FREY



DRAKSAK

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

GERÜSTET

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona

Rechtsberatung

Bewertung

Verkauf

Telefon 041 227 20 70 – info@hev-immoag.ch – www.hev-immoag.ch



HEV Luzern

Hauseigentümerverband



Lebensräume**Plus**

LÖTSCHER PLUS

Mehr Werte schaffen.

Lötscher Tiefbau AG

Spahau 3

CH-6014 Luzern

T +41 41 259 07 07

loetscher-plus@ltp.ch

www.ltp.ch

**Wir haben EINFLUSS
auf Ihren
ABFLUSS...**



**Kanal-Reinigung
Saug-Reinigung
Strassen-Reinigung**

PETER AG

Neuenkirch 041 467 13 64 peterag.ch

Inhalt

Allgemeiner Teil

Departemente

Verkehrsordnung in der Gemeinde Ruswil	73
Entscheidungsmittelungen	74

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf	74
Testamentseröffnungen	75
Stadt Luzern: Inkrafttreten von zwei Reglementen. Hinweis auf Reglement der Pensionskasse	76
Räumung von Grabstätten	77

Grundstückwerb

78

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Schenkon: Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung	85
Öffentliche Planaufgaben	85

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	98
--	----

Offene Stellen

99

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	103
Löschung im Anwaltsregister	103
Erlöschen der Beurkundungsbefugnis	104
Notarpatent	104
Aufforderung zur Klageantwort	104

Inhalt

Bezirksgerichte

Vorladung	105
Zweite Aufforderung, Vorladung und Entscheidungsmitteilung	105
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidungsmitteilungen	106
Entscheidungsmitteilung	107
Aufforderungen zur Kostensicherung	107
Gerichtliche Verbote	108
Kraftloserklärung	111

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	111
Vorläufige Konkursanzeigen	112
Kollokationspläne und Inventare	114
Einstellung der Konkursverfahren	115
Schluss der Konkursverfahren	116
Zahlungsbefehl	117
Schluss der Nachlassverfahren	118

Ausserkantonale Behörden

Kollokationsplan und Inventar	119
-------------------------------	-----

Allgemeiner Teil

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnung in der Gemeinde Ruswil

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil im Bereich «Biel» wird bei der Einmündung der Güterstrasse 2. Klasse der Vortritt gegenüber der Gemeindestrasse 1. Klasse aufgehoben. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 3.02 «kein Vortritt» und mit der entsprechenden Markierung.

Der Signalisations- und Markierungsplan 2023-2 vom 20. Dezember 2022 ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verkehrsanordnungen treten in beziehungsweise ausser Kraft, sobald die Signale oder Markierungen angebracht beziehungsweise entfernt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 4. Januar 2023

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Entscheidsmittelungen

- Der *Pyrus AG* mit Domizil in Obernau, Renglochstrasse 25, Briefkasten wird nicht mehr geleert, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 29. Dezember 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Sevede Lamine*, letzter Aufenthalt in Luzern, Baselstrasse 39, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 2. Januar 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Bucher Joshua*, letzter Aufenthalt in Gettnau, Dorfstrasse 54b, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 28. Dezember 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 10. Januar 2023

Strassenverkehrsamt Luzern

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache der am 14. Dezember 2022 verstorbenen *Troxler-Fehr Verena Maria*, geboren am 13. Juni 1940, verwitwet, von Hergiswil bei Willisau und Willisau, wohnhaft gewesen in *Hergiswil bei Willisau*, Dorfstrasse 19.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 14. Februar 2023 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Testamentseröffnungen

I.

(Art. 558 ZGB)

Am 22. Dezember 2022 starb *Berger Claude Felix*, geboren am 30. Mai 1938, verwitwet, von Basel, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Kreuzbuchstrasse 33, Sohn des Berger Stephan Hugo und der Laure Alice geborene Jampen.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes oder der grosselterlichen Stämme in Betracht. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Den unbekanntem Erben wird angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 14. Januar 2023

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

II.

Am 5. Oktober 2022 ist in Horw *Grossmann Götz*, geboren am 1. Dezember 1935, von Spreitenbach (AG), verheiratet, Sohn des Grossmann Peter Jakob Albert und der Grossmann geb. Merges Katharina Franziska, wohnhaft gewesen in *Horw*, Kirchfeld 1, gestorben.

Als gesetzliche Erben kommen in Betracht: solche des elterlichen Stammes, nämlich die Nachkommen des Grossmann Peter Jakob Albert und der Grossmann geb. Merges Katharina Franziska.

Bei deren Fehlen die Verwandten des grosselterlichen Stammes väterlicherseits (Namen der Teilungsbehörde Horw nicht bekannt) sowie die Verwandten des grosselterlichen Stammes mütterlicherseits (Namen der Teilungsbehörde Horw nicht bekannt). Die gesetzlichen Erben konnten nicht ermittelt werden.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Gemeinde Horw Einsicht in die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügungen innert Monatsfrist nicht ausdrücklich bestritten wird.

Horw, 14. Januar 2023

Teilungsamt Horw, Gemeindkanzlei, Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw

Stadt Luzern: Inkrafttreten von zwei Reglementen. Hinweis auf Reglement der Pensionskasse

Der Grosse Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 das Reglement über Solidaritätsbeiträge sowie das Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern (PKR) erlassen. Die Referendumsvorlagen wurden im Kantonsblatt vom 5. November 2022 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 4. Januar 2023 unbenützt abgelaufen.

Das Reglement über Solidaritätsbeiträge tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Das Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern (PKR) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch das von der Pensionskommission am 5. Dezember 2022 neu erlassene Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Luzern in Kraft getreten.

Die beiden städtischen Reglemente können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden. Sie sind beziehungsweise werden nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtssammlung veröffentlicht; die Rechtssammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 5. Januar 2023

Stadtkanzlei Luzern

Räumung von Grabstätten

I.

Auf dem *Friedhof Buchrain* dauert die Grabesruhe bei Erdbestattungen 20 Jahre für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren, 10 Jahre für Kinder unter 6 Jahren. Bei Urnenbestattungen beträgt die Grabesruhe 10 Jahre. Für folgende Gräber sind daher die Grabesruhen abgelaufen:

- Erdbestattung: Gräber mit Bestattungsjahr 2002,
- Urnenbeisetzung: Urnengräber mit Bestattungsjahr 2012,
- Kindergräber mit Bestattungsjahr 2012.

Für Familiengräber gilt die vereinbarte Konzessionsdauer. Diese kann gemäss Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Buchrain verlängert werden.

Die betroffenen Familien- und Reihengräber sind mit einer Hinweistafel markiert. Die Angehörigen der Verstorbenen können die Grabmale und die Pflanzen bis 28. Februar 2023 entfernen. Nach diesem Termin verfügt die Friedhofverwaltung über die noch vorhandenen Grabmale, Pflanzen usw. Die Grabräumung durch die Friedhofverwaltung erfolgt kostenlos.

Für Rückfragen steht die Friedhofverwaltung gerne zur Verfügung, Telefon 041 444 20 20.

Buchrain, 14. Januar 2023

Gemeinde Buchrain, Kanzlei, Friedhofverwaltung

II.

Auf dem *Friedhof Ebikon* sind folgende Grabfelder bis spätestens 28. Februar 2023 zu räumen:

- Familiengräber des Bestattungsjahres 1982,
- Reihengräber des Bestattungsjahres 2002,
- Urnenreihengräber des Bestattungsjahres 2012.

Die Angehörigen werden gebeten, Grabmale und Bepflanzungen bis 28. Februar 2023 abzuräumen. Nach dem 28. Februar 2023 wird die Friedhofsverwaltung die Grabräumung ohne Kostenfolge für die Angehörigen vornehmen.

Bei Fragen können Sie die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 041 444 02 02 erreichen.

Ebikon, 10. Januar 2023

Friedhofsverwaltung Ebikon

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Horw	2634 / 8 a 1 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Neumattweg 7	ME zu je ½: a. Abt Reto, Luzern; b. Abt-Durrer Irene Brigitte, Luzern	Hässig Dieter, Horw	11. 4. 1991
Kriens	4204 / 7 a 61 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Gerätehaus / Schützenrain 15	ME zu je ½: a. Peuker Dirk Peter, Kriens; b. Nigg Patricia Manuela, Gersau	Gisler Kurt, Obernau	23. 5. 2012
rechtes Ufer: Luzern	7484 (StWE ^{89/1000}), 7245, 7246 (je ME ⅙)	4½-Z-W, - (2) / Seeburgstrasse 39	Benninger Irina Anna Theresa, Luzern	Erbengemeinschaft: a. Borowski-Schliwa Gabriele Sigrid Erben: a. Borowski Klaus Dieter, Braubach (DE); b. Borowski Jens Kurt Thomas Hermann, Kamp-Bornhofen (DE)	25. 11. 2020

Luzern	8192 (StWE ^{23/100})	Wohnung / Löwengraben 10	SIRLOC AG, Luzern	Marbet Silvan, Hergiswil (NW)	16. 5. 2011
Weggis	1500 / 10 a 13 m ²	Gartenanlage / Riedsort	Feldmann-Immobilien AG, Muri (AG)	Wiederkehr-Bütikofer Jacqueline, Wohlen (AG)	19. 10. 2020
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Ermensee	367 / 11 a 26 m ²	Acker, Wiese, Weide / –	ART HOUSE Management AG, Meggen	Elmiger Benno Josef, Ermensee	10. 6. 1996
Hitzkirch	1014 / 18 a 66 m ²	übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / –	ART HOUSE Management AG, Meggen	Scherer Stephan Jakob Alfred, Hitzkirch	27. 12. 1996
Inwil	719 / 3 a 56 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Buchenweg 11	ME zu je ½: a. Rütter Thomas, Inwil; b. Rütter-Albisser Petra, Inwil	Enderli Simone, Ruswil	21. 2. 2018
Inwil	922 / 22 a 77 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Gewerbegebäude / Industriestrasse 19	Lika Immobilien AG, Büron	Lischer-Felder Karin, Büron	23. 12. 2011

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern West					
Egolzwil	76 / 18 a 95 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Geissacher 1b	ME zu je ½: a. Studer Caroline Esther, Sursee; b. Bürlü Fabian, Sursee	Meier Anton Martin, Othmarsingen	24. 12. 1992
Entlebuch	von 1587 an 1811 / 1 a 93 m ²	befestigte Fläche / Dorf	Bieri Johann Hermann, Entlebuch	ME zu je ½: a. Bieri Katharina Rosa, Entlebuch; b. Bieri Anna Marie, Entlebuch	8. 1. 1991
Entlebuch	von 1587 an 1588 / 2 a 23 m ²	befestigte Fläche / Dorf	ME zu je ½: a. Bieri Urban, Entlebuch; b. Bieri-Limacher Heidy, Entlebuch	ME zu je ½: a. Bieri Katharina Rosa, Entlebuch; b. Bieri Anna Marie, Entlebuch	8. 1. 1991
Entlebuch	von 1587 an 286 / 2 a 17 m ²	befestigte Fläche / Dorf	Garage E. Bieri AG, Entlebuch	ME zu je ½: a. Bieri Katharina Rosa, Entlebuch; b. Bieri Anna Marie, Entlebuch	8. 1. 1991
Flühli	2289 / 4 a 71 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Ferienhaus / Sonnenrainstrasse 14	Bitterli-Geringer Beatrix, Sörenberg	Erbengemeinschaft Bitterli Jost Otto Erben: a. Bitterli-Geringer Beatrix, Sörenberg; b. Milazzo-Bitterli Claudia Susanna, Olten; c. Bitterli Daniel Willy, Rickenbach (SO); d. Bitterli Micha Dominik, Sörenberg	23. 12. 2022

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Gunzwil	14 / 2 ha 25 a 47 m ² ; 17 / 1 ha 69 a 44 m ² ; 219 / 2 ha 19 a 58 m ² ; 264 / 7 ha 73 a 3 m ² ; 270 / 1 ha 87 a 43 m ² ; 276 / 3 ha 65 a 61 m ² ; 280 / 2 ha 37 a 13 m ² ; 301 / 84 a 76 m ² ; 329 / 72 a 98 m ² ; 1194 / 27 a 80 m ² ; 1196 / 6 a 70 m ² ; 1201 / 6 a 1 m ²	Acker, Wiese Weide / Diebletsmoos; Acker, Wiese, Weide / Diebletsmoos; Acker, Wiese, Weide / Hügerli; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Schweine- scheune / Winon 8, Jachesilo, Remise mit Jungviehstall / Winon; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Einstellgebäude / Winon; Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Zwölfjurte; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Breitacher; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Breitwald; geschlossener Wald / Underwald;	Lisebach Adrian, Beromünster	Lisebach Hans Georg Jörg, Beromünster	3. 3. 1992

Marbach	4131 (StWE $\frac{172}{1000}$), 5034 (ME $\frac{1}{6}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Unter Bühl 3	3S Partner AG, Emmenbrücke	GESTAG & Partner GmbH, Emmenbrücke	30. 8. 2021
Nebikon	223 / 30 a 43 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau, Gartenhaus / Rehalden 7	THE LINER IMMOBILIEN AG, Altishofen	Hofstetter Erwin Alois, Treetop Lane (CA)	3. 2. 1987
Neuenkirch	990 / 6 a 51 m ²	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, fließendes Gewässer, geschlossener Wald / Einstellraum mit Anbau / Herischwand	ME zu je ½: a. Schöpfer-Kneubühler Claudia, Neuenkirch; b. Schöpfer Friedrich, Neuenkirch	ME zu je ½: a. Kneubühler Josef, Neuenkirch; b. Wolfsberg Johann, Neuenkirch	16. 2. 1979
Oberkirch	447 / 7 a 54 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Luzernstrasse 40, Holzhaus, Autounterstand / Luzernstrasse	Wegst Tanja, Oberkirch	Erbengemeinschaft Franclik-Häfliger Hedwig Theresia Erben: a. Wegst Tanja, Oberkirch; b. Eichmann-Franclik Fabienne, St. Niklausen (LU)	2. 12. 2021
Reiden	von 906 an 905 / 78 m ²	Gartenanlage, fließendes Gewässer / Oberdorf	Steger Nicole Beatrice, Reiden	Meier Pascal Jakob, Reiden	11. 8. 2016
Ruswil	1664 / 6 a 57 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Grabenstrasse 19	Suter Patrick, Nottwil	Suter Beat, Sigigen	23. 6. 1994
Sursee	8139 (StWE $\frac{199}{1000}$); 8147 (StWE $\frac{210}{1000}$)	4½-Z-W / Bäregasse 2/4; 4½-Z-W / Bäregasse 4	Mendel Martin, Schachen	Mendel-Beck Elisabeth Maria Theresia, Kriens	14. 12. 1994

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Triengen	295 / 25 a 11 m ² ; 6589, 6590 (je ME 1/18)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, geschlossener Wald / Wohnhaus, Schafstall / Weinberg 8; Garagen (2) / Weinberg 6	OPUS-HAUS GmbH, Beromünster	Willimann Maria Pia, Triengen	22. 1. 1998
Wauwil	135 / 7 a 9 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sternmatt 20	Gütergemeinschaft: a. Steiger Urs Willi, Wauwil; b. Steiger Heidi, Wauwil	Steiger Urs Willi, Wauwil	7. 12. 2007
Wolhusen	9025 (StWE ⁴⁶¹ /1000)	3½-Z-W / Weidring 13	Bühler Sarah Anja, Ixelles (BE)	Bühler Josef Willy, Oberkirch	22. 6. 2011

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Schenkon: Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1391 vom 25. November 2022 die an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung Schenkon, bestehend aus dem Bau- und Zonenreglement, dem Zonenplan Nord und Süd, dem Zonenplan Gewässer- raum Nord und Süd, genehmigt hat.

Folgende Gebiete wurden von dem Entscheid über die Genehmigung der Zonen- zuteilung zurückgestellt:

- Gebiet Zellfeldpark (umfassend alle Grundstücke innerhalb des gleichnamigen Bebauungsplanes),
- Grundstück Nr. 879.

Der Entscheid ist rechtskräftig.

Schenkon, 9. Januar 2023

Gemeinderat Schenkon

Öffentliche Planauflagen

I.

Gemeinde Adligenswil: Baugesuch Klusenhof

Die Gemeinde Adligenswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: René Fassbind, Klusenhof, Adligenswil.

Bauvorhaben: Dachsanierung und Fotovoltaikanlage auf Scheune.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 66.

Koordinaten: 2.670.015/1.213.330.

Auflagefrist: vom 14. Januar bis 2. Februar 2023.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die zugehörigen Unterlagen sind während der Auflagefrist auf unserer Homepage www.adligenswil.ch (> Direktzugriff > Aktuelle Baupublikationen) passwortgeschützt aufgeschaltet. Das Passwort kann bei der Abteilung Bau und Infrastruktur angefragt werden. Nach telefonischer Voranmeldung kann in begründeten Fällen das Papierdossier auf der Gemeindeverwaltung Adligenswil eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Adligenswil, zuhanden der Abteilung Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 4, 6043 Adligenswil, einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Adligenswil, 11. Januar 2023

Gemeinde Adligenswil, Bau und Infrastruktur

II.

Gemeinde Ebikon: Richtplan Fusswege

Der Gemeinderat Ebikon verabschiedete am 15. Dezember 2022 den Entwurf des Richtplanes Fusswege für die öffentliche Auflage. Der Richtplan Fusswege wird gestützt auf § 13 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen zum Entwurf des Richtplanes Fusswege liegen während 30 Tagen, vom 16. Januar bis 14. Februar 2023, im Gemeindehaus Ebikon, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der geltenden Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können im Internet unter www.ebikon.ch eingesehen werden.

Gemäss § 13 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes können sich Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete zum Entwurf des Richtplanes Fusswege äussern. Die Stellungnahmen sind im Sinn von § 6 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zu behandeln. Allfällige Stellungnahmen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, «Entwurf Richtplan Fusswege», Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, zu richten.

Ebikon, 9. Januar 2023

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

III.

Gemeinde Ebikon: Aufhebung des Verkehrsrichtplanes 1984

Der Gemeinderat Ebikon beschloss am 15. Dezember 2022 die Aufhebung des Verkehrsrichtplanes 1984.

Die Aufhebung des Verkehrsrichtplanes 1984 wird gestützt auf § 13 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes öffentlich aufgelegt.

Der aufzuhebende Verkehrsrichtplan 1984 liegt während 30 Tagen, vom 16. Januar bis 14. Februar 2023, im Gemeindehaus Ebikon, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der geltenden Öffnungszeiten zur Einsicht auf und kann im Internet unter www.ebikon.ch eingesehen werden.

Gemäss § 13 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes können sich Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete zur Aufhebung des Verkehrsrichtplanes 1984 äussern. Die Stellungnahmen sind im Sinn von § 6 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zu behandeln. Allfällige Stellungnahmen sind während der Auflagefrist schriftlich an die Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, «Aufhebung Verkehrsrichtplan 1984», Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, zu richten.

Ebikon, 9. Januar 2023

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

IV.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Adligenswilerstrasse 113

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekannt gegeben:

Gesuchstellerin: Luzerner Garten AG, Adligenswilerstrasse 113, Ebikon.

Grundeigentümer: Grundstück Nr. 2746: Marcel Rast, Rischstrasse 9, Ebikon; Stefan Rast, Angelrain 1, Adligenswil; Ammar Rast, Rischstrasse 9, Ebikon. Baurecht Grundstück Nr. 2537: Luzerner Garten AG, Adligenswilerstrasse 113, Ebikon.

Bauvorhaben: Erstellen einer Tropfbewässerung für Pflanzenkulturen (nachträglich).

Ortsbezeichnung: Adligenswilerstrasse 113 (Stube), Grundstück Nr. 2746, Baurecht Grundstück Nr. 2537.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 4. Februar 2023, einzureichen. Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.ebikon.ch/topics/planung-bau/auflagen/offentliche-aufgaben zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 11. Januar 2023

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

V.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Mühlebach, Sagi

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekannt gegeben:

Gesuchstellerin: Gemeinde Ebikon, Abteilung Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, Ebikon.

Grundeigentümer: Willi Josef Wicki, Rosenfeldweg 6, Horw; René Johann Wicki, Eschenpark 10, Eschenbach (LU).

Bauvorhaben: Erstellen von einem Unterhaltsweg für die Stauanlage Mühleweiher.

Ortsbezeichnung: Mühlebach, Sagi.

Grundstücke: Nrn. 371, 684 und 2326.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 4. Februar 2023, einzureichen. Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.ebikon.ch/topics/planung-bau/auflagen/offentliche-auflagen zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 11. Januar 2023

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

VI.

Gemeinde Greppen: Baugesuch Breitenacher

Die Gemeinde Greppen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: ECOGEN Rigi Genossenschaft, Haltikon 55, Küssnacht am Rigi.

Grundeigentümer: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern; Susanne Heimberg, Kantonsstrasse 2, Greppen; Armin Seiler, Via Somplaz 70, Champfèr; Paul Weiss und Bernadette Weiss-Hess, Seeheimweg 5, Küssnacht am Rigi.

Planverfasserin: EcoEnergy Systems AG, Gersauerstrasse 71, Brunnen.

Zonen: Lw, III.

Grundstücke: Nrn. 145, 41, 136 und 469, Grundbuch Greppen.

Ortsbezeichnung: Breitenacher.

Bauvorhaben: Grabenbau für Fernwärmeleitungen, Erschliessung Kantonsstrasse 1 und Breitenacher 1.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 4. Februar 2023, auf der Gemeindekanzlei Greppen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründungen und mit Antrag innert der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief im Doppel an den Gemeinderat von Greppen, 6404 Greppen, einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

Greppen, 10. Januar 2023

Gemeinderat Greppen

VII.

Gemeinde Meggen: Gesamtrevision Ortsplanung Meggen

Im Sinn von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Gesamtrevision der Ortsplanung Meggen öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können vom 16. Januar bis 14. Februar 2023 unter www.meggen-gestalten.ch und auf dem Bauamt Meggen, Am Dorfplatz 3, Meggen, eingesehen werden.

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Gesamtrevision nachweisen, können von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind bis spätestens 14. Februar 2023 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet in dreifacher Ausfertigung an den Gemeinderat Meggen, Am Dorfplatz 3, Postfach 572, 6045 Meggen, einzureichen.

Gemäss § 85 PBG gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

Meggen, 11. Januar 2023

Gemeinderat Meggen

VIII.

Gemeinde Römerswil: Baugesuch Laufenberg 4, Herlisberg

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekannt gegeben:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Benedikt Budmiger, Allmendhof, Sursee.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Milchviehstall mit Remise und Anbau Garage/Werkstatt.

Gebäude: Nrn. 22, 22a und 22b.

Ortsbezeichnung: Laufenberg 4.

Grundstück: Nr. 29, Grundbuch Herlisberg.

Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 6. Februar 2023, im Gemeindehaus Römerswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil, einzureichen.

Römerswil, 14. Januar 2023

Gemeinde Römerswil

IX.

Gemeinde Buttisholz: Baugesuch Unterarig 6

Die Gemeinde Buttisholz führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Melchior Weingartner, Unterarig 10, Buttisholz.

Bauvorhaben: Anbau Remise, Bau Waschplatz, Ersatzbau Autounterstand.

Grundeigentümerin: Charlotte Weingartner-Meyer, Unterarig 6, Buttisholz.

Planverfasserin: Weingartner & Meier Holzbau AG, Münigen, Oberkirch.

Grundstück: Nr. 588.

Lage: Unterarig 6.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen vom 16. Januar bis 6. Februar 2023 bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz und auf der Website www.buttisholz.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Buttisholz zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Buttisholz, 10. Januar 2023

Gemeinderat Buttisholz

X.

Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Moos 2

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Herbert Reinert, Moos 2, Grosswangen.

Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Grundstück: Nr. 1291.

Lage: Moos 2.

Zone: Landwirtschaftszone.

Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 6. Februar 2023, liegen die Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind das Baugesuch und wesentliche Pläne auf der Website der Gemeinde Grosswangen aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhänden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 10. Januar 2023

Gemeinderat Grosswangen

XI.

Gemeinde Knutwil: Baugesuch Erlewald, Sursiwald östlich des Teretermooses

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich aufgelegt:

Bauherrschaft und Planverfasser: Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, Sursee.

Grundeigentümer: Cyriak Schnyder, Hitzligen 7, St. Erhard.

Bauvorhaben: Neuerstellung von zwei Waldweihern.

Objekt: Erlewald, Sursiwald östlich des Teretermooses.

Grundstücke: Nrn. 583 und 614, Grundbuch Knutwil.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Einsprachefrist: vom 16. Januar bis 6. Februar 2023.

Die Unterlagen liegen während 20 Tagen auf dem Regionalen Bauamt RBS, Chäppelmatte 7, Geuensee, während der ordentlichen Öffnungszeiten auf Voranmeldung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch auf der Homepage www.rbs-lu.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung innert der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an das Regionale Bauamt RBS oder den Gemeinderat Knutwil einzureichen.

Geuensee, 9. Januar 2023

Regionales Bauamt RBS

XII.

Gemeinde Nottwil: Kantonsstrasse 37, Um- und Anbau der bestehenden Mobilfunkanlage Sunrise (inkl. 5G)

Die Gemeinde Nottwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Swiss Towers AG, Thurgauerstrasse 136, Opfikon.

Grundeigentümerin: Sidler & Co. Nottwil AG, Kantonsstrasse 37, Nottwil.

Bauvorhaben: Um- und Anbau der bestehenden Mobilfunkanlage Sunrise (inkl. 5G).

Zone: dreigeschossige Wohn- und Arbeitszone.

Ortsbezeichnung: Kantonsstrasse 37, Sägereiegebäude.

Grundstück: Nr. 740.

GV-Nr.: 35d.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen vom 16. Januar bis 6. Februar 2023 bei der Gemeindeverwaltung Nottwil sowie im Internet unter www.nottwil.ch zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung Nottwil zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Nottwil, 10. Januar 2023

Gemeinde Nottwil

XIII.

Gemeinde Ruswil: Baugesuch Chuterhüsli 1, Sigigen

Die Gemeinde Ruswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Bruno und Michaela Grüter-Burri, Chuterhüsli 2, Sigigen.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 1382, Grundbuch Ruswil.

Ortsbezeichnung: Chuterhüsli 1, Sigigen.

Auflagefrist: vom 14. Januar bis 2. Februar 2023.

Schutzbereiche: keine.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Ruswil zur Einsicht auf und ist im Internet unter folgendem Link einsehbar: <https://ruswil.ch/aktuelles-veranstaltungen/aktuelles/baugesuche>.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Ruswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen können die verursachten amtlichen Kosten sowie die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG) dem Einsprecher auferlegt werden.

Ruswil, 10. Januar 2023

Gemeinde Ruswil

XIV.

Gemeinde Schenkon: Baugesuch Tann 5

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Robert Muri-Steiner, Tann 5, Schenkon.

Bauvorhaben: An- und Umbau Milchviehstall mit Melkroboter und Futterband.

Grundstück: Nr. 1060.

Ortsbezeichnung: Tann 5.

Zonen: Weilerzone, Landwirtschaftszone.

Planverfasserin: TreuPlan AG, Lukas Walthert, Hauptstrasse 1, Kleinwangen.

Einsprachefrist: vom 16. Januar bis 6. Februar 2023.

Die Planunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Schenkon während der ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung dem Gemeinderat Schenkon einzureichen.

Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen können die verursachten amtlichen Kosten sowie die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG) dem Einsprecher auferlegt werden.

Schenkon, 11. Januar 2023

Gemeinderat Schenkon

XV.

Gemeinde Triengen: Baugesuch Tannacher 4, Kulmerau

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Urs Fischer, Tannacher 4, Kulmerau.

Bauvorhaben: Dachsanierung Ökonomiegebäude und hobbymässige Kleintierhaltung.
Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 44.

Ortsbezeichnung: Tannacher 4, Kulmerau.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. Januar bis 2. Februar 2023, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen.

Triengen, 11. Januar 2023

Gemeinde Triengen, Bau und Infrastruktur

XVI.

Gemeinde Alberswil: Gestaltungsplan Ziegelmatte

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich bekannt gemacht: Gestaltungsplan Ziegelmatte, Parzelle Nr. 160, Grundbuch Alberswil.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Bürli Trocknungsanlage AG, Ziegelmatte 3, Alberswil.

Planverfasser: PlanQuadrat, Menzbergstrasse 14, Willisau.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 4. Februar 2023, auf der Gemeindekanzlei Alberswil zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist an den Gemeinderat Alberswil zu richten.

Alberswil, 10. Januar 2023

Gemeinderat Alberswil

XVII.

Gemeinde Nebikon: Baugesuch Vorstatt 12

Die Gemeinde Nebikon führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Kilian und Jasmin Weibel-Marti, Vorstatt 12, Nebikon.

Grundeigentümerin: Brigitte Weibel-Fellmann, Vorstatt 12, Nebikon.

Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus Nr. 51 und Anbau Balkon EG/OG.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 237, Grundbuch Nebikon.

Ortsbezeichnung: Vorstatt 12.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. Januar bis 6. Februar 2023, bei der Gemeindeverwaltung Nebikon zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Nebikon zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Nebikon, 11. Januar 2023

Gemeinderat Nebikon

XVIII.

Gemeinde Roggliswil: Baugesuch Mattenhof 1

Die Gemeinde Roggliswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Benno und Luzia Blum, Mattenhof 1, Roggliswil.

Grundeigentümer: Benno Blum, Mattenhof 1, Roggliswil.

Planverfasserin: LBG Architektur und Bau, Grenzstrasse 3b, Schenkon.

Bauvorhaben: Einbau Garage in bestehenden Anbau, Verschiebung Bienenhaus (nachträglich), Erstellung Sitzplatz (nachträglich).

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 184.

Ortsbezeichnung: Mattenhof 1, Roggliswil.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. Januar bis 3. Februar 2023, bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil, Schulhausstrasse 5, Roggliswil, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Roggliswil eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Roggliswil, 10. Januar 2023

Gemeinderat Roggliswil

XIX.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Schwandalp

Die Gemeinde Flühli führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Genossenschaft Flühli Wasser, Benjamin Bucher, Pfaffrütistrasse 7, Flühli.

Bauvorhaben: Erstellung Widder.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 104.

Ortsbezeichnung: Schwandalp, Flühli.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 16. Januar bis 14. Februar 2023, auf der Gemeinde Flühli innerhalb der ordentlichen Bürozeiten sowie im Internet unter www.fluehli.ch zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Flühli einzureichen.

Flühli, 10. Januar 2023

Gemeinderat Flühli

XX.

Gemeinde Werthenstein: Gesamtrevision der Ortsplanung

Im Sinn von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie gemäss § 6 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) wird die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Werthenstein mit Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt:

- Bau- und Zonenreglement,
- Zonenplan Siedlung, M 1:2500,
- Zonenplan Landschaft, M 1:10000,
- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung, M 1:2500,
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Ost, M 1:5000,
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft West, M 1:5000,
- Anpassung und Aufhebung von Strassenbaulinien,
- Aufhebung von Gewässerbaulinien,
- Aufhebung von Gestaltungsplänen: Mit der Genehmigung der Gesamtrevision durch den Regierungsrat sollen gleichzeitig die folgenden Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgte Änderungen aufgehoben werden: Gewerbering 2 (2013), Gewerbestrasse (1987), La Familia (2015), Mätteliguët 1. Etappe (1993, 1998, 2000), Mätteliguët 2. Etappe (1995), Moos (1994, 2002), Schachenmoos (1979, 2013),
- Pläne der Waldfeststellungen in den Gebieten Märt, Oberdorf/Sandbode und Neulangnau/Industriestrasse.

Gleichzeitig wird im Sinn von § 13 PBG der revidierte Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan mit Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt:

- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, Plan, M 1:2500,
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, Bericht.

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind im Planungsbericht sowie in den darin genannten Beilagen dokumentiert.

Die Planunterlagen sowie der Vorprüfungsbericht liegen während 30 Tagen, vom 16. Januar bis 14. Februar 2023, auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, und im Internet unter www.werthenstein.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gegen die Gesamtrevision der Ortsplanung sind während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel dem Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Bezüglich Einsprachelegitimation wird auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verwiesen.

Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG). Die öffentliche Auflage bewirkt damit eine sogenannte negative Vorwirkung, also die Anwendung von künftigem, noch nicht in Kraft stehendem Recht auf einen gegenwärtigen Sachverhalt.

Werthenstein, 11. Januar 2023

Gemeinderat Werthenstein

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

Stadt Luzern: Ausschreibung Zwischennutzung

Das städtische Entwicklungsareal Hinterschlund, Grundstück 1229, Grundbuch Kriens, bietet Fläche für eine innovative Zwischennutzung in der Nähe von der Kuonimatt und dem Pilatusmarkt. Auf einer Fläche von rund 6100 m² soll einem Projekt Platz gegeben werden, welches das Potenzial des Standorts als Arbeitsort spürbar macht und dazu beiträgt, den Standort für innovative Unternehmen zu attraktivieren. Die Stadt beabsichtigt deshalb die *Ausschreibung einer Teilfläche im Hinterschlund zur Zwischennutzung*.

Weitere Informationen können unter www.hinterschlund.stadtluern.ch abgerufen werden.

Luzern, 10. Januar 2023

Stadt Luzern



Offene Stellen

I.

Gemeinde Oberkirch

Oberkirch – die sympathische Gemeinde am Sempachersee mit rund 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht zur Verstärkung unseres Teams auf den 1. Mai 2023 oder nach Vereinbarung *eine/n Stv. Leiter/in Ressort Bau und Umwelt* (80–100%).

Ihre Aufgaben:

- baurechtliche Beurteilung bei Vorabklärungen und im Baubewilligungsverfahren,
- Erstellen von Zwischen- und Schlussberichten für Vorabklärungen und im Baubewilligungsverfahren,
- Mithilfe bei der Administration von Baugesuchen,
- administrative Unterstützung beim Erarbeiten des Budgets und beim Controlling,
- administrative Aufgaben im Liegenschaftswesen.

Sie bringen mit:

- abgeschlossene Berufslehre im kaufmännischen oder technischen Bereich,
- höhere Fachausbildung (z.B. in Architektur, Ingenieurwesen oder Technik) und Weiterbildung zum Luzerner Bauverwalter oder Bereitschaft dazu,
- Erfahrung in der Beurteilung von Baugesuchen,
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Sinn für vernetztes Denken und Handeln,
- selbständige, exakte und zuverlässige Arbeitsweise, Durchsetzungsvermögen,
- gute EDV-Anwenderkenntnisse.

Sie sind:

- freundlich, teamfähig, flexibel, motiviert, belastbar und einsatzfreudig.

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeiten,
- modernes Arbeitsumfeld in einem motivierten und kollegialen Team,
- die Möglichkeit zur Weiterbildung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Roman von Matt, Ressortleiter Bau und Umwelt, Telefon 041 925 53 00, gerne zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto im PDF-Format in elektronischer Form an E-Mail gemeinde@oberkirch.ch. Wir freuen uns auf Sie!

II.

Gemeinde Ruswil

Ruswil im schönen Rottal und im geografischen Mittelpunkt des Kantons Luzern gelegen, ist mit rund 7000 Einwohnern eine lebendige, entwicklungsfreudige und ländliche Zentrumsgemeinde mit moderner Verwaltungsorganisation. Das Regionale Steueramt betreut rund 7500 Steuerpflichtige der Gemeinden Grosswangen, Ruswil und Wolhusen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir per 1. April 2023 oder nach Vereinbarung eine initiative, engagierte und verantwortungsvolle Persönlichkeit als *Leiter/in Inkasso* (80%), auch im Jobsharing möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- persönliche und fachliche Führung des Teams Inkasso,
- Durchführung von rechtlichen Inkassomassnahmen,
- Behandlung von Zahlungserleichterungsgesuchen und Stundungen,
- Verlustscheinbewirtschaftung,
- Steuerabschluss,
- Kundendienst,
- Möglichkeit zur Übernahme der Teamleitung Administration sowie Erledigung von Steuerveranlagungen.

Sie besitzen folgende Fähigkeiten:

- abgeschlossene kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung,
- Berufserfahrung im Inkasso-Bereich von Vorteil,
- selbständige, genaue und speditive Arbeitsweise,
- Verantwortungsbewusstsein und Diskretion,
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- interessante und vielseitige Arbeit in einem aufgestellten Team,
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen mit fünf Wochen Ferien und bis zu 16 bezahlten Feiertagen,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Möglichkeit von Homeoffice,
- Wiedereinsteiger/innen willkommen.

Haben wir Ihr Interesse an dieser spannenden Stelle innerhalb eines regionalen Steueramtes geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung mit Foto bis 29. Januar 2023 per E-Mail an jacqueline.stampfli@ruswil.ch.

Für Fragen steht Ihnen Sarah Hofer, Leiterin Regionales Steueramt, Telefon 041 496 71 40, gerne zur Verfügung. Näheres über unsere Gemeinde erfahren Sie unter www.ruswil.ch.

III.

Gemeinde Altishofen

Im Schloss Altishofen wird die Gemeindeverwaltung Altishofen für 2000 Einwohner und Einwohnerinnen geführt. Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir auf den 1. Juni 2023 oder nach Vereinbarung *eine/n Leiter oder Leiterin Finanzen/Gemeindebuchhaltung* (50–60%).

Tätigkeit:

- selbständige Führung der Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Anlagebuchhaltung und Lohnbuchhaltung der Einwohnergemeinde inklusive Kreditoren und Debitoren,
- Budgetierung und Erstellen Jahresrechnung inklusive Jahresplanung,
- Besoldungs- und Versicherungswesen,
- selbständige Arbeiten im Rechnungswesen (z.B. Fakturierungen Gebühren),
- Unterstützung des Gemeinderates in finanzpolitischen Angelegenheiten,
- Projektarbeiten,
- Verantwortung IT (strategische und operative Sicherstellung der IT mit externem Dienstleister).

Wir erwarten:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, mit Vorteil auf einer Gemeindeverwaltung,
- ausgewiesene Kenntnisse im Rechnungswesen (wenn möglich öffentliche Finanzen oder Fachausweis Finanz- und Rechnungswesen),
- Zertifikat Verwaltungsweiterbildung Fachmodul Gemeindefinanzen oder Bereitschaft, dieses zu erwerben,
- selbständige und exakte Arbeitsweise,
- schnelle Auffassungsgabe und Freude am Umgang mit Zahlen,
- Freude und Fähigkeit, Projektarbeit zu leisten,
- Einsatzfreude, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Interesse an IT, verbunden mit guten IT-Kenntnissen (MS Navision, MS Office).

Wir bieten:

- selbständige und interessante Stelle in einem motivierten Arbeitsumfeld,
- spannende und herausfordernde Tätigkeit,
- angenehmes Arbeitsklima im kleinen Team,
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Gemeindeschreiber Stefan Mehr (Telefon 062 756 21 48) gerne zur Verfügung.

Sind Sie neugierig auf diese herausfordernde und spannende Aufgabe? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 3. Februar 2023 an die folgende Adresse: *Gemeindeverwaltung Altishofen, Stefan Mehr, Schloss, 6246 Altishofen*, oder per E-Mail an stefan.mehr@altishofen.ch.

IV.

Gerichte

Arbeitsort: Willisau / Pensum: 100 Prozent, per 1. April 2023 oder nach Vereinbarung.

Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber Erstinstanzliche Gerichte

Ihre Aufgaben:

- Sie begründen Urteile und Entscheide insbesondere im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im Strafrecht sowie in Forderungsstreitigkeiten; mit beratender Stimme bei der Urteilsfindung.
- Sie entlasten die Richterpersonen, unter anderem beim Erarbeiten von Referaten.
- Sie führen Protokoll an Gerichtsverhandlungen.

Ihr Profil:

- abgeschlossene juristische Ausbildung (MLaw, Dr. iur.),
- Anwaltspatent erforderlich,
- Bereitschaft, sich intensiv mit juristischen Fragestellungen auseinanderzusetzen
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu erfassen und verständlich zu kommunizieren,
- hohe Leistungsbereitschaft,
- Belastbarkeit und Beharrlichkeit in der Fallbearbeitung,
- effiziente Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit und Loyalität.

Bitte bewerben Sie sich online unter www.jobs-bei-uns.lu.ch.

Fragen zur Stelle: Gerichte, Erstinstanzliche Gerichte, MLaw Andreas Wiederkehr, Leitender Gerichtsschreiber, Telefon 041 228 34 24, <https://gerichte.lu.ch>.

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

I.

- *MLaw Amstutz Simon*, Rechtsanwalt, Mattmann Hehli, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern;
- *MLaw Peduzzi Elena*, Rechtsanwältin, Schenkel & Serrago AG, Hirschmattstrasse 62, 6003 Luzern.

Luzern, 9. Januar 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

II.

Dr. iur. Affolter Sian, Rechtsanwältin, Tschümperlin Lötscher Schwarz AG, Löwenstrasse 3, 6000 Luzern 6.

Luzern, 11. Januar 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Löschung im Anwaltsregister

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwältin *MLaw Roos Isabelle*, Hess Advokatur AG, Industriestrasse 5a, 6210 Sursee, wird auf eigenes Begehren gelöscht.

Luzern, 5. Januar 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Erlöschen der Beurkundungsbefugnis

Infolge Versterbens ist die Beurkundungsbefugnis von Notar *lic. iur. Baumeler Thomas*, Rechtsanwalt, ehemalige Geschäftsadresse: Advokatur und Notariat Baumeler, Bruggmatt 1, 6130 Willisau, erloschen.

Luzern, 11. Januar 2023

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

Notarpatent

Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern erteilt *MLaw Meier Oliver*, Rechtsanwalt, STADELMANN RECHTSANWÄLTE AG, Wegmatt 16, 6048 Horw, die Beurkundungsbefugnis nach § 5 BeurkG. Der Ernannte ist zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinn von § 2 Absatz 1 BeurkG befugt.

Luzern, 11. Januar 2023

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

Aufforderung zur Klageantwort

Die *Personalexperten AG*, mit Sitz in Schötz, wird aufgefordert, auf die Klage der ProLitteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst, vom 25. Oktober 2022 bis Mittwoch, 1. Februar 2023, eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für das Gericht und die Gegenpartei) einzureichen. Die Klage liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Kantonsgerichts, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, auf.

Luzern, 5. Januar 2023

Kantonsgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Küher

Bezirksgerichte

Vorladung

Nderjaku Romario, geboren am 22. Dezember 1989, zuletzt wohnhaft gewesen Zürichstrasse 63, 6004 Luzern jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, in seiner Ehescheidungssache zur Einigungsverhandlung als Beklagter zu erscheinen.

Die Einigungsverhandlung findet am *Dienstag, 7. Februar 2023, 9.30 Uhr*, im Gerichtssaal I (Parterre) statt.

Erscheint *Nderjaku Romario* nicht, können ihm die Verfahrenskosten überbunden werden.

Luzern, 9. Januar 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 2: Burri

Zweite Aufforderung, Vorladung und Entscheidungsmittelung

Filipovic Zlatan, geboren am 16. Dezember 1985, von Serbien, zuletzt wohnhaft gewesen Hartenfelsstrasse 6, 6030 Ebikon, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, erhält eine Nachfrist bis Montag, 30. Januar 2023, um zu der von seiner Ehefrau eingereichten Ehescheidungsklage eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf.

Falls der Beklagte innert Frist keine Klageantwort einreicht, finden die Instruktions- und die Hauptverhandlung am *Donnerstag, 2. März 2023, 11.00 Uhr*, im Gerichtsgebäude Hochdorf, Gerichtssaal 1 (Parterre), Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf, statt. Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen.

Erscheint der Beklagte unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat; das Urteil liegt ab Montag, 13. März 2023, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 10. Januar 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 2: Thürig

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidmitteilungen

(Art. 731b OR)

I.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 27. Dezember 2022 bestehen in der Organisation der *Mehrwert Verwaltung GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Mehrwert Verwaltung GmbH wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 30. Januar 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 3. Februar 2023, zuhanden der Mehrwert Verwaltung GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 6. Januar 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

II.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 4. Januar 2023 bestehen in der Organisation der *Oreal Properties AG*, mit Sitz in Pfaffnau, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Oreal Properties AG wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 24. Januar 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 27. Januar 2023, zuhanden der Oreal Properties AG auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 9. Januar 2023

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyssig-Vüllers

Entscheidsmitteilung

an *Lohrmann Werner*, geboren am 10. Februar 1969, von Dietikon (ZH), zuletzt wohnhaft gewesen Dorfstrasse 5, 6030 Ebikon, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, Entscheid vom 5. Januar 2023 betreffend Eheschutzmassnahmen nach Artikel 175 ZGB/unentgeltliche Rechtspflege.

Der Entscheid liegt auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Gesuchsgegners auf und gilt mit Datum der Publikation als zugestellt.

Hochdorf, 5. Januar 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 3: Trüeb

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 19f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Steffen Kurt*, geboren am 17. Oktober 1943, von Ebikon und Luzern, wohnhaft gewesen in 6014 Luzern, Flurstrasse 8, gestorben am 3. Juli 2022, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. Januar 2023, an das Bezirksgericht Luzern (IBAN Nr. CH41 0900 0000 6000 6400 9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 9. Januar 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Kaube Uwe*, geboren am 10. Oktober 1958, Staatsangehörigkeit Deutschland, wohnhaft gewesen in 6242 Wauwil, Sackmatt 10, gestorben am 30. Juli 2022, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. Januar 2023, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 9. Januar 2023

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyssig-Vüllers

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Aeschbach-Biasizzo Christine*, geboren am 4. Januar 1956, von Burg (AG), wohnhaft gewesen in 6144 Zell (LU), Bifigmatte 1, gestorben am 4. Oktober 2022, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. Januar 2023, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 10. Januar 2023

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyssig-Vüllers

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 83, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Seidenhofstrasse 10), wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück zu betreten.

Ferner wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 10. Januar 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 3: Retsch

II.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 2022, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Horwerstrasse 38), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Besucherinnen und Besuchern der Liegenschaft Horwerstrasse 38 ist das Parkieren auf den entsprechend gekennzeichneten Besucherparkplätzen gestattet.

Verstösse gegen dieses Verbot können nach Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 11. Januar 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

III.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 3559, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Hirtenhofstrasse 40), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Besucherinnen und Besuchern der Liegenschaft Hirtenhofstrasse 40 ist das Parkieren auf den entsprechend gekennzeichneten Besucherparkplätzen gestattet.

Verstösse gegen dieses Verbot können nach Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 11. Januar 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

IV.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf dem Grundstück Nr. 2217, Grundbuch Malters, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren durch die Mitarbeitenden des Alterswohnheims Bodenmatt, Hellbühlstrasse 16, Malters, auf den entsprechend bezeichneten Parkplätzen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Kriens, 22. Dezember 2022

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

V.

Auf Verlangen des Eigentümers wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, das Grundstück Nr. 232, Grundbuch Rothenburg, Unterbürlimoos, Rothenburg, mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 9. Januar 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

VI.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Grundstücke Nrn. 557, 558, 559 und 560, alle Grundbuch Root, Areal D4 Business Village Luzern, Root, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Befahren der D4-Strasse, der Längenboldstrasse und der offiziellen Anlieferungswege sowie das Parkieren auf den vorhandenen offiziellen Parkplätzen. Die Feuerwehruzufahrten sind zugänglich zu halten. Das Areal wird videoüberwacht.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 9. Januar 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

VII.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf dem Grundstück Nr. 1694, Grundbuch Hochdorf, Stägbachweg 2a und 2b, Baldegg, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften Stägbachweg 2a und 2b auf den entsprechend markierten Besucherparkplätzen während der Besuchszeit.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 10. Januar 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

Kraftloserklärung

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:

- Nr. 18287K.UEB, Pfandsumme Fr. 10000.–, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 4,5%,
Angangsdatum 1. April 1969, Errichtungsdatum 2. Mai 1969;
- Nr. 18289K.UEB, Pfandsumme Fr. 10000.–, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 4,5%,
Angangsdatum 2. April 1969, Errichtungsdatum 2. Mai 1969;
- Nr. 18291K.UEB, Pfandsumme Fr. 10000.–, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 4,5%,
Angangsdatum 3. April 1969, Errichtungsdatum 2. Mai 1969;
- Nr. 18294K.UEB, Pfandsumme Fr. 10000.–, Pfandstelle 4, Höchstzinsfuss 4,5%,
Angangsdatum 4. April 1969, Errichtungsdatum 2. Mai 1969,
alle lastend auf dem Grundstück Nr. 985, Grundbuch Schwarzenberg.

Kriens, 5. Januar 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Davi Bau GmbH*, in Liquidation, CHE-139.066.536, Schulhausstrasse 10, 6048 Horw

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 23.11.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 13.02.2023

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Sebile Schweiz GmbH*, in Liquidation, CHE-447.271.502, c/o Buholzer KMU Support GmbH, Zumhofstrasse 64, 6010 Kriens

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 16.12.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 13.02.2023

Bemerkungen: Restaurant/Take-Away Sona – so natürlich ... Hertensteinstrasse 50, 6004 Luzern

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Eisenring Marc*; Heimatort: Berg (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.04.1984; Entlebucherstrasse 87, 6110 Wolhusen-Markt

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 09.01.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 13.02.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Davescu GmbH*, CHE-113.774.548, Seeburgstrasse 1, 6006 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 06.01.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Lehmann Hanspeter (NL)*; Heimatort: Niederbüren (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.12.1968; Todesdatum: 02.09.2021; wohnhaft gewesen: Ruopigenring 105, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 06.01.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Rée Marie (NL)*; Heimatort: Luzern und Mettauertal (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 10.02.1928; Todesdatum: 14.08.2022; wohnhaft gewesen: Sonnenrain 15, 6006 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 05.01.2023

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Tschirren Handwerk GmbH*, CHE-114.099.502, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6003 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 04.01.2023
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Bdynamics GmbH*, CHE-473.404.424, Eistrasse 10a, 6102 Malters
Datum der Konkurseröffnung: 04.01.2023

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *Radius-Inbau AG*, CHE-100.337.581, Sonnenbergstrasse 68, 6005 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 04.01.2023

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *SN Glasameise GmbH*, CHE-332.845.670, Ebikonstrasse 75, 6043 Adligenswil

Datum der Konkurseröffnung: 07.12.2022

Konkursamt Kriens

VIII.

Schuldner: *Gastro Inwil GmbH*, CHE-164.194.775, Hauptstrasse 22, 6034 Inwil

Datum der Konkurseröffnung: 05.01.2023

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Metzger René Marcel*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Wängi (TG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 04.03.1949; Todesdatum: 21.06.2022; wohnhaft gewesen: Weitblick 6, 6038 Gisikon

Datum der Konkurseröffnung: 27.12.2022

Konkursamt Hochdorf

X.

Schuldner: *Schreinerei Koffel & Partner GmbH*, CHE-110.530.613, Hintergass 9, 6147 Altbüron

Datum der Konkurseröffnung: 09.01.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Beck Rudolf Joseph*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Sursee; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.10.1954; Todesdatum: 08.08.2022; wohnhaft gewesen: St. Martinsgrund 9, 6210 Sursee

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.02.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.01.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

II.

Schuldner: *Hügli Ernst*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Seedorf (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.07.1945; Todesdatum: 11.04.2021; wohnhaft gewesen: Menzbergstrasse 3, 6130 Willisau

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.02.2023

Infolge nachträglicher Zulassung zweier Forderungen wird der Kollokationsplan neu aufgelegt.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *Bajrami Arjeton*; Geburtsdatum: 02.11.1987; Horwerstrasse 64, 6010 Kriens

Datum der Konkurseröffnung: 23.11.2022

Datum der Einstellung: 03.01.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.01.2023

Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma Toni Isolierungen, mit Sitz in Buchs

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *JJ Bau GmbH*, in Liquidation, CHE-217.042.373, Fälimattstrasse 5, 5735 Pfeffikon (LU)

Datum der Konkurseröffnung: 25.05.2022

Datum der Einstellung: 05.01.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.01.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Aeberhard Corinne Priska*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Urtenen-Schönbühl (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.02.1963; Todesdatum: 17.12.2021; wohnhaft gewesen: Riedmattstrasse 14, 6048 Horw

Datum des Schlusses: 03.01.2023

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Gerber-Maissen Anna Luzia*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Röthenbach im Emmental (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 06.04.1931; Todesdatum: 09.02.2021; wohnhaft gewesen: Horwerstrasse 33, 6010 Kriens

Datum des Schlusses: 03.01.2023

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Hasler-Mahler Emma*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hellikon (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.10.1939; Todesdatum: 05.04.2019; wohnhaft gewesen: c/o Pflegezentrum Riedbach, Im Zentrum 20, 6043 Adligenswil
Datum des Schlusses: 03.01.2023

Konkursamt Kriens

IV.

Schuldner: *Di Benedetto Maria Filomena*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 20.05.1938; Todesdatum: 02.01.2022; wohnhaft gewesen: c/o Seniorenzentrum Vivale, Gerliswilstrasse 63, 6020 Emmenbrücke
Datum des Schlusses: 09.01.2023

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Wey Walter*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hochdorf (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.12.1941; Todesdatum: 21.03.2022; wohnhaft gewesen: 6280 Hochdorf, im Aufenthalt in 4915 St. Urban, Schafmattstrasse 1
Datum des Schlusses: 03.01.2023

Konkursamt Hochdorf

Zahlungsbefehl

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Schuldner: *Fejzuli Suzan*; Staatsbürgerschaft: Nordmazedonien; Geburtsdatum: 17.08.1963; unbekanntes Aufenthaltsort

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 185206 vom 28.12.2022

Forderungen: Fr. 718.35 nebst Zins zu 5% seit 29.12.2022, Prämien KVG vom 01.07.2022 bis 30.09.2022; Spesen Fr. 168.30; Zins Fr. 14.95

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.07.2022 bis 30.09.2022, Spesen und Zins

Ergänzende rechtliche Hinweise: Publikationsgrund Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Betreibungsamt Kriens

Schluss der Nachlassverfahren

I.

Schuldner: *Wigger Hans Peter*, Dorfstrasse 31, 6196 Marbach; neu: Alterwil 18A, 3531 Oberthal

Mit Entscheid des Bezirksgerichts Willisau, Abteilung 1, vom 23. Dezember 2022 wurde das Nachlassverfahren von *Wigger Hans Peter* für geschlossen erklärt.

BachmannPartner AG

II.

Schuldner: *Wigger Sonja*, Dorfstrasse 31, 6196 Marbach; neu: Alterwil 18A, 3531 Oberthal

Mit Entscheid des Bezirksgerichts Willisau, Abteilung 1, vom 23. Dezember 2022 wurde das Nachlassverfahren von *Wigger Sonja* für geschlossen erklärt.

BachmannPartner AG

Ausserkantonale Behörden

Kollokationsplan und Inventar

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Schuldner: *B+H Management GmbH*, in Liquidation, CHE-115.560.538, Stanserstrasse 15, 6362 Stansstad

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.01.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.01.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchKG, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchKG, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss
Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Dieses Inserat kostet Sie nur 188 Franken.

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

Anzeigenverkauf und Beratung:

Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
hj.ottenbacher@gmx.net

Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6002 Luzern

Offenes Fenster zur Region



- ◆ Was Kantonsrat und Regierung verhandeln und beschliessen,
- ◆ wer in den Gemeinden Liegenschaften erwirbt und verkauft,
- ◆ wer in Zahlungsschwierigkeiten steckt,
- ◆ was Kanton und Gemeinden zu vergeben haben,

das lesen Sie Woche für Woche im Luzerner Kantonsblatt.

Mit dem Kantonsblatt sind Sie allen andern einen Schritt voraus. Für nur 102 Franken im Jahr.

BESTELLCOUPON

Ich will Insider sein und abonniere das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Abo-Preis von Fr. 102.-/Jahr. Die ersten 4 Ausgaben erhalte ich zusätzlich gratis.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

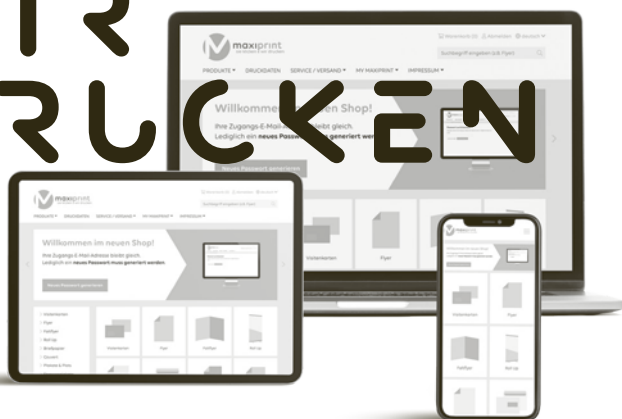
Telefon _____

Fax _____

Coupon einsenden an:

**Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10,
E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch**

SIE KLICKEN WIR DRUCKEN



**Die Maxiprint | Multicolor Print AG
ist seit Jahren einer der führenden
Schweizer Anbieter von Standard-
Drucksachen.**

Beschaffung von Drucksachen bei
Maxiprint bedeutet effizientes
Einkaufen ohne Büro-Öffnungszeiten.



maxiprint
sie klicken • wir drucken

Maxiprint | Multicolor Print AG
Sihlbruggstrasse 105a
CH-6341 Baar
T +41 44 4 400 400
team@maxiprint.ch
www.maxiprint.ch

Bezugsquellen-Verzeichnis

Beweissicherung

Steiger Baucontrol AG

St. Karlstrasse 12, 6000 Luzern 7
Telefon 041 249 93 93
www.baucontrol.ch

Fensterbau

Biene Fenster AG

Dorfstrasse, 6235 Winikon
Telefon 041 935 50 50
www.biene-fenster.ch

Ihr Immobilienprofi vor Ort

SwissLife – Impulse, Luzern

Vermarktung, Beratung, Hypotheken
Jens K. Schäfer, Ringstr. 37, 6010 Kriens
041 375 02 33, Jens.schaefer@swisslife.ch

Immobilienberatung

Redinvest Immobilien AG

Bewertung | Bewirtschaftung | Verkauf
Christoph-Schnyder-Str. 46, 6210 Sursee
Telefon 041 926 70 50 / www.redinvest.ch

Immobilienverkauf

Arlewo AG, Luzern

Ihre Experten für Immobilienverkauf
Guggstrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Immobilienvermittlung

Röllin+Partner Immobilien

Unterstadt 3, Postfach 419, 6210 Sursee
Telefon 041 926 79 79
www.roellinpartner.ch

Für nur Fr. 47.60 pro Mal

wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:

Telefon 041 370 38 83

E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Liegenschaftsbewertung

Eckert Immobilien AG

Blumenweg 8, 6003 Luzern
Telefon 041 210 99 77
info@eckert-immobilien.ch

Liegenschaftsbewirtschaftung

Arlewo AG, Luzern

Immobilien, neu seit 1968
Guggstrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Malen / Tapezieren / Renovieren

Camenzind & Partner AG

Rothenbad 16, 6015 Luzern
Telefon 079 817 93 53 oder 079 808 39 64
www.maler-camenzind.ch

Parkett / Bodenbeläge

Albert Fäh GmbH

Imfangstrasse 11, 6005 Luzern
Telefon 041 360 58 50
info@faeh-parkett.ch / www.faeh-parkett.ch

Spielplatzgeräte

Bürli Spiel- und Sportgeräte AG

Längmatt 1, 6212 St. Erhard
Telefon 041 925 14 00
www.buerli.swiss

Strassenmarkierungen

PSM Markierungen Hannes Püntener

Unterhofstrasse 14, 6208 Oberkirch
Telefon 041 921 03 33
www.psm-markierungen.ch

Treuhand & Steuern

Die Falck Gruppe AG

Ledergasse 11, 6004 Luzern
Telefon 041 418 54 50
www.falck.swiss / info@falck.swiss

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt

WWW.BIENE-FENSTER.CH

BIENE FENSTER AG
Dorfstrasse 20
6235 Winikon

041 935 50 50



**SCHACHER
ZÄUNE AG**

HOCHDORF 041 910 48 16
LUZERN 041 250 50 01

35 Jahre
Ihr ZÄUN spezialist

www.zaun.ch

**Buchhaltung führen
macht nicht allen Spass.**

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

BITZI

TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch